

Vereinbarung
zur Bildung der kommunalen Arbeitsgemeinschaft
des Gemeindepsychiatrischen Verbundes „Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft
Halle/Saalekreis – GPV-PSAG“

Zwischen

der Stadt Halle (Saale),
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Dr. Bernd Wiegand,
Markt 1, 06100 Halle (Saale)

- im Folgenden „Stadt Halle (Saale)“ genannt -

und

dem Landkreis Saalekreis,
vertreten durch den Landrat,
Herrn Hartmut Handschak,
Domplatz 9, 06217 Merseburg

- im Folgenden „Landkreis Saalekreis“ genannt -

Präambel

Nach Inkrafttreten des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für Personen mit einer psychischen Erkrankung des Landes Sachsen-Anhalt (PsychKG LSA) vom 14. Oktober 2020 (GVBl. LSA S. 570) ist gemäß § 7 Abs. 1 PsychKG LSA die Bildung von gemeindepsychiatrischen Verbänden (GPV) für alle Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt verpflichtend geworden. Ein GPV im Sinne des PsychKG LSA besteht dabei aus Leistungserbringern und Kostenträgern in einem festgelegten Gebiet. Die GPV werden auf Ebene der Landkreise/ kreisfreien Städte gebildet und sind organisatorisch den Kommunen zugehörig. Diese sind für den Bildungsprozess des GPV zuständig und übernehmen eine koordinierende Funktion bei dessen Arbeit.

Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Anforderungen haben sich die Stadt Halle (Saale) und der Landkreis Saalekreis mit Absichtserklärung vom 23.05.2023 / 06.07.2023 unter anderem festgelegt, entsprechend § 7 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 PsychKG LSA zur Schaffung des gemeinsamen GPV entweder eine Zweckvereinbarung nach § 3 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) abzuschließen oder eine Arbeitsgemeinschaft nach § 2 Abs. 2 GKG-LSA zu bilden.

Zudem haben die Stadt Halle (Saale) und der Landkreis Saalekreis am 14.02.2011 bereits eine Vereinbarung zur Kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft (PSAG) Halle/Saalekreis“ abgeschlossen, die bereits Ziele des § 7 PsychKG LSA verfolgt und in Teilen der im PsychKG LSA vorgesehenen Struktur des GPV entspricht.

Auf dieser Grundlage wird mit nachfolgender öffentlich-rechtlicher Vereinbarung die bereits bestehende kommunale Arbeitsgemeinschaft zwischen der Stadt Halle (Saale) und des Landkreises Saalekreis in ihrer Struktur erweitert und geändert sowie zugleich auch der rechtliche Rahmen der Zusammenarbeit der Stadt Halle (Saale) und des Landkreises Saalekreis, die die Mitglieder dieser Arbeitsgemeinschaft sind, festgelegt.

§ 1 Name der Arbeitsgemeinschaft

(1) Die Parteien legen fest, dass der Name der Arbeitsgemeinschaft in

Arbeitsgemeinschaft des Gemeindepsychiatrischen Verbundes „Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft Halle/Saalekreis – GPV-PSAG“

umbenannt wird.

(2) Der Namensbestandteil „Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft Halle/Saalekreis“ ist der Name, der der kommunalen Arbeitsgemeinschaft gegeben wurde, die die Parteien mit Vertrag vom 14.02.2011 gebildet haben. Er soll Bestandteil des neuen Namens bleiben. Der Name „PSAG“ soll deshalb weitergetragen werden, weil damit symbolisiert wird, dass die unter diesem Namen geleistete Arbeit sich über die regionalen Grenzen hinaus bewährte und somit weiterhin Bestand hat.

(3) Das bisherige Logo der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft (PSAG) Halle/Saalekreis“ wird nicht beibehalten. Stattdessen beabsichtigen die Parteien, für den GPV-PSAG ein neues Logo zu entwickeln und dieses sodann zu benutzen.

§ 2 Reichweite des GPV-PSAG

Der GPV-PSAG besteht für das Gebiet der Stadt Halle (Saale) und des Landkreises Saalekreis (im Folgenden: Versorgungsraum).

§ 3 Aufgaben des GPV-PSAG

Der GPV-PSAG verfolgt den Grundsatz der wirtschaftlichen und zweckmäßigen Aufgabenerfüllung, indem:

- eine wohnortnahe, bedarfsgerechte und umfassende Hilfeleistung für Personen mit psychischer Erkrankung nach § 1 Abs. 2 PsychKG LSA im Versorgungsraum gewährleistet wird;
- insbesondere gilt dies für Menschen mit zeitlich überdauernden, schweren psychischen Erkrankungen;
- die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure im Hilfesystem für Personen mit psychischer Erkrankung nach § 1 Abs. 2 PsychKG LSA durch die Etablierung von verbindlichen Kooperationsstrukturen auf örtlicher Ebene erfolgt;
- die Beratung der Mitglieder und Akteure untereinander erfolgt.

Der GPV soll Sorge tragen, dass keine Personen mit psychischer Erkrankung nach § 1 Abs. 2 PsychKG LSA wegen Art oder Schwere der Erkrankung von Leistungen der psychiatrischen Versorgung im Versorgungsgebiet ausgeschlossen wird.

§ 4 Umsetzung der Aufgaben

Zur Umsetzung der Aufgaben nach § 3 strukturiert sich der GPV-PSAG, indem er einen Steuerungsverbund, einen Leistungserbringerverbund und einen Beirat bildet. Darüber hinaus werden auch Hilfeplankonferenzen eingerichtet.

(1) Steuerungsverbund

Der Steuerungsverbund besteht aus Vertretern der Parteien (Beigeordnete/ Dezernenten, Amtsärzte, Leiter Sozialpsychiatrische Dienste und Psychiatriekoordinatoren) sowie aus autorisierten Vertretern der Leistungsträger. Um die Ziele des GPV-PSAG zu erreichen, sollen Absprachen zum Qualitätserhalt und zur Qualitätsverbesserung im psychiatrischen Hilfesystem und einer optimierten Nutzung vorhandener Ressourcen getroffen werden.

Grundlage für die zuvor genannten Maßnahmen bildet die Kooperationsvereinbarung, die im Rahmen der kommunalen Arbeitsgemeinschaft „PSAG“ am 20.06.2011 bereits von den Parteien geschlossen wurde und die hier entsprechend weiter anzuwenden ist. Diese wird als **Anlage** zum Bestandteil dieser Vereinbarung erklärt.

Den Parteien steht es frei, für diesen Steuerungsverbund (zum GPV-PSAG) unter Aufhebung der zuvor genannten Vereinbarung vom 20.06.2011 eine neue Kooperationsvereinbarung zu schließen.

Der Steuerungsverbund kann Arbeitsgremien und Facharbeitskreise einrichten, zu dem er weitere im Versorgungsgebiet wirkende Akteure, die nicht Mitglied des GPV sind, einladen kann.

(2) Leistungserbringungsverbund

Der Leistungserbringungsverbund besteht aus Vertretern der Stadt Halle (Saale) und des Landkreises Saalekreis sowie aus autorisierten Vertretern der Leistungserbringer, die in den Bereichen Beratung, Behandlung, Rehabilitation, Teilhabe und Pflege von und für psychisch erkrankte und beeinträchtigte Menschen wirken.

Um die Ziele des GPV-PSAG zu erreichen, sollen diese die Kooperation der Leistungserbringer fördern. In diesem Zusammenhang soll der GPV-PSAG insbesondere in folgenden (sozial-psychiatrischen) Bereichen tätig werden:

- Beratung
- ambulante, teilstationäre, stationäre und stationsäquivalente Behandlung
- medizinische Rehabilitation
- soziale Teilhabe
- Teilhabe an Arbeit, Beschäftigung und Bildung
- Pflege
- Koordinierte Leistungen aus allen vorgenannten Bereichen/Komplexleistungen
- Prävention und Gesundheitsförderung.

Grundlage hierfür bildet eine Kooperationsvereinbarung der Parteien, die noch zu schließen ist.

Der Leistungserbringerverbund kann Arbeitsgremien und Facharbeitskreise einrichten, zu denen er weitere im Versorgungsgebiet wirkende Akteure, die nicht Mitglied des GPV sind, einladen kann.

(3) Beirat

Der Beirat stellt die Kommunikation zwischen den Beratungen des Steuerungsverbundes und des Leistungserbringerverbundes sicher.

Der Beirat besteht aus

- je drei Vertretern aus dem Steuerungsverbund und dem Leistungserbringerverbund,
- zwei Vertretern aus den Interessenvertretungen von Personen mit einer psychischen Erkrankung nach § 1 Abs. 2 PsychKG LSA und deren Angehörigen,
- den Patientenfürsprechern der Stadt Halle (Saale) und des Landkreises Saalekreis sowie
- den Psychiatriekoordinatoren der Stadt Halle (Saale) und des Landkreises Saalekreis.

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Steuerungsverbund und dem Leistungserbringerverbund zur Kenntnis gegeben wird.

Die Leitung des Beirats obliegt jährlich abwechselnd dem Dezernenten für Gesundheit und Soziales des Landkreises Saalekreis bzw. der oder des Beigeordneten für Gesundheit und Soziales der Stadt Halle (Saale).

(4) Hilfeplankonferenz

Die im GPV-PSAG vorgenommenen Absprachen ersetzen nicht die Hilfeplankonferenz unter Beteiligung der Betroffenen und ihrer rechtlichen Vertreter. Daher werden Hilfeplankonferenzen zur Gewährleistung personenzentrierter individueller Hilfen eingerichtet, in denen insbesondere Einzelfälle von Personen beraten werden, deren Versorgung, Behandlung oder Unterstützung besondere Herausforderungen für das Hilfesystem darstellen.

§ 5 Organisation des GPV-PSAG

Die Leitung des GPV-PSAG obliegt dem Beigeordneten für Gesundheit und Soziales der Stadt Halle (Saale) und dem Dezernenten für Gesundheit und Soziales des Landkreises Saalekreis.

Die Aufgabenwahrnehmung der Geschäftsstelle des GPV-PSAG erfolgt jährlich abwechselnd und unter ständigem Austausch miteinander durch die Psychiatriekoordinatoren beider Parteien.

§ 6 Laufzeit der Vereinbarung, Kündigung, Vertragsanpassung

(1) Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung zur Kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft Halle/Saalekreis“ vom 14.02.2011 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erfolgen.

(3) Das Recht jeder Partei zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine wesentliche Änderung des PsychKG LSA, die den GPV tangiert. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

(4) Haben sich die Verhältnisse, die für die Bildung des GVP-PSAG maßgeblich sind, seit dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Partei eine Anpassung des Inhalts dieser Vereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Partei nicht zuzumuten ist, diese Vereinbarung kündigen. Zugleich wird mit der Kündigung der GPV-PSAG aufgelöst.

§ 7 Regelung im Streitfall

Die Parteien verpflichten sich, bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung vor Beschreiten des Rechtsweges eine Einigung unter Hinzuziehung der Fachaufsichtsbehörde zu suchen.

§ 8 Wirksamwerden, Schriftformerfordernis

Die Parteien verpflichten sich, diese Vereinbarung ortsüblich bekannt zu machen. Sie wird am Tag nach der letzten Bekanntmachung wirksam. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der Schriftform.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben. Zur Ausfüllung der Lücke gilt diejenige angemessene wirksame Regelung, die die Parteien nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung unter Berücksichtigung ihrer objektiven Interessenlage vereinbart hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung diesen Punkt bedacht hätten.


Halle (Saale), den

04.07.2024


Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Merseburg, den

24.6.2024


Hartmut Handschak
Landrat

Anlage: KoopV Steuerungsverbund